



A n t r a g

der Abgeordneten Ludwig, Reiter, Stangler, Laferl, Buchinger, Cipin, Weißenböck, Keiblinger, Wüger und Genossen;
betreffend die Abänderung des Landesgesetzes über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen, LGBL.Nr.148/1962.

Der Landtag von Niederösterreich hat am 11. April 1962 ein Gesetz, LGBL.Nr.148/1962, über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen an Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Lande Niederösterreich, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde dieses Bundeslandes oder die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer solchen Gebietskörperschaft stehen und behördliche Aufgaben zu besorgen haben, beschlossen.

Durch das Bundesgesetz vom 7. Juli 1966, BGBl.Nr.185, wurden wehrrechtliche Bestimmungen abgeändert. Im Art.III dieses Gesetzes erfolgt auch eine Abänderung des Bundesgesetzes vom 15. Dez. 1960 BGBl.Nr.311, das die Ansprüche der Präsenzdienenden, die den außerordentlichen Präsenzdienst in Form von freiwilligen Waffenübungen ableisten, zum Gegenstande hat. Im Motivenbericht zum Bundesgesetz, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen abgeändert werden, wird darauf hingewiesen, daß die im Jahre 1960 festgelegte Ober- bzw. Untergrenze für die Festsetzung der Entschädigung aus Anlaß der Ableistungen freiwilliger Waffenübungen nicht mehr den derzeitigen Einkommensverhältnissen entspricht. So wurden z.B. die Bezüge der öffentlichen Bediensteten seit dem genannten Zeitpunkt um ca. 30 % angehoben. Diese Veränderung in den Einkommensverhältnissen soll nunmehr in der Erhöhung der Betragsgrenzen ihren Niederschlag finden. Daher wurden die Untergrenze von S 40,- auf S 55,- und die

Höchstgrenze von S 150,- auf S 200,- erhöht.

Durch die 13. Gehaltsgesetznovelle, BGBl.Nr.124/1965, wurde der Ausdruck "Familienzulage" durch den Ausdruck "Haushaltszulage" ersetzt. Dem trägt der Bundesgesetzgeber in der gegenständlichen Novelle auch Rechnung.

Aus dem obigen Sachverhalt ergibt sich die Notwendigkeit, das eingangs zitierte Landesgesetz vom 11. April 1962 einer analogen Abänderung zu unterziehen. Das rückwirkende Inkrafttreten war erforderlich, um eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung der in die Ingerenz des Landesgesetzgebers fallenden Bediensteten gegenüber jenen des Bundes zu vermeiden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen abgeändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."